

**Satzung des Imkervereins Altenkirchen e.V. in der Neufassung
vom 17. Jan. 2015**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Imkerverein Altenkirchen e.V.“
gegründet um 1860.
2. Er hat seinen Sitz in Altenkirchen und ist in das Vereinsregister
eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwe-
cke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-
ordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder in der Bienenhaltung zu unter-
stützen und zu fördern sowie das Interesse für die Bienenhaltung anzu-
regen und zu verstärken.
3. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die folgenden Aufgaben ver-
wirklicht werden:
 - a) Regelmäßiger Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern über die im
Laufe des „Bienenjahres“ anstehenden Tätigkeiten.
 - b) Förderung einer zeitgemäßen, planvollen und wirtschaftlichen Bie-
nenhaltung durch Beispiele aus der Praxis, Vorträge, Filme, Literatur, In-
formationen über Fortbildungs- und Lehrveranstaltungen z.B. des **Fach-
zentrums Bienen und Imkerei Mayen**.
 - c) Übernahme von Patenschaften für Einsteiger.
 - d) Mitwirkung bei der Bekämpfung der Varroamilbe und von Bienen-
krankheiten.
 - e) Vergleich der verschiedenen Betriebsweisen mit ihren Vor- und Nach-
teilen.
 - f) Mitwirkung im Naturschutz im Hinblick auf die Verbesserung der Bie-
nenweide und der Leistungen der Honigbiene bei der Bestäubung von
Wild- und Kulturpflanzen.

- g) Förderung der Bienenzucht, Information über Zuchtziele und ihre praktische Umsetzung.
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Allgemeinheit über die Bedeutung der Honigbiene für die Nahrungsmittelproduktion und den Erhalt einer artenreichen Natur.
 - i) Information der Mitglieder über Verbandsangelegenheiten insbesondere über aktuelle Entwicklungen auf der Kreis-, Landes- und Bundesebene.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Imkervereins Altenkirchen e.V. kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Minderjährige können mit Vollendung des 16. Lebensjahres Mitglied werden. Sie bedürfen für ihre Beitrittserklärung der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie andere Personenvereinigungen werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Bienenhaltung und -zucht sowie um den Imkerverein Altenkirchen e.V. besonders verdient gemacht haben.
5. Der Beitrittsantrag ist schriftlich vorzulegen.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Das neue Mitglied erhält eine aktuelle Vereinssatzung.
7. Die Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist rechtlich nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief an ein Vorstandsmitglied zu erklären.
2. Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund insbesondere bei groben Verstößen gegen Mitgliederpflichten zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Der Antrag muss auf der Tagesordnung schriftlich angekündigt werden. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied versehen mit einer Begründung mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der Versammlung, die über den Ausschluss entscheidet zu verlesen. Das Mitglied ist auch berechtigt, mündlich Stellung zu nehmen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Wenn das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, wird ihm die Entscheidung vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief innerhalb von 2 Wochen bekannt gemacht.

4. Ein Mitglied scheidet auch mit Streichung seiner Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und er seinen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 1 Monat nach Absendung der Mahnung spätestens jedoch bis 15. März des Jahres bezahlt.

Die Mahnung muss durch eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgen und auf die bevorstehende Streichung hinweisen.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, die dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge und auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Sie sind berechtigt, beim Vorstand und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sich an der Aussprache zu beteiligen.
2. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Im Rahmen der Aufgabenstellung des Vereins gemäß § 2 sind die Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen, technischen Geräte und sonstigen Hilfsmittel des Vereins in gegenseitiger Abstimmung und Rücksichtnahme zu nutzen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 tatkräftig zu unterstützen und an der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
5. Sie sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung für das jeweils nächste Geschäftsjahr.
Die Mitgliedsbeiträge sollen die Kosten decken, die dem Imkerverein Altenkirchen e.V. in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung entstehen und außerdem die Bildung einer Reserve für zusätzliche Verpflichtungen im Rahmen der Satzung ermöglichen.
Bei seiner Festsetzung ist die Beitragsordnung des Imkerverbands Rheinland e.V. zu berücksichtigen.
3. Im Einladungsschreiben zur Jahreshauptversammlung macht der Vorstand einen Vorschlag zur Höhe des Mitgliedsbeitrags für das kommende Geschäftsjahr.

4. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 31.12. des vorhergehenden Geschäftsjahrs zu zahlen.
5. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag in Höhe von 240 Euro. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für den Imkerverein Altenkirchen e.V. befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Imkervereins Altenkirchen e.V. sind:

- a) Der Vorstand.
- b) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtszeit. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Ein- und Ausgaben. Für Zahlungsanweisungen zu Gunsten des Imkerverbandes Rheinland e.V. und für Zahlungsanweisungen bis zu einer Höhe von 500 € genügt die Unterschrift des Schatzmeisters. Alle übrigen Zahlungsanweisungen des Vereins bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks. Er ist insoweit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In Ausübung seiner Geschäftsführung haftet der Vorstand dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Er ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand erteilt der Mitgliederversammlung in seinem Rechenschaftsbericht, der den Kassenbericht einschließt, Auskunft über alle wesentlichen Vorkommnisse im Berichtszeitraum. Dazu gehören die vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Der Bericht enthält auch die Entwicklung der Mitgliederzahl.
4. Der Vorstand macht in der Einladung zur Jahreshauptversammlung einen Vorschlag zur Höhe des Mitgliedsbeitrags im nächsten Geschäftsjahr.
5. Der Vorstand nimmt die Rechte und Pflichten des Imkervereins Altenkirchen e.V. im Kreisverband wahr.
6. Bei Beendigung seines Amtes hat er dem Verein alles was er zur Amtsführung erhalten oder erlangt hat herauszugeben.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen sind einzuberufen wenn
 - a) es im Interesse des Vereins erforderlich ist, jedoch mindestens zweimal jährlich davon einmal in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres,
 - b) ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter der Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung einladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
3. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
4. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss die gefassten Beschlüsse im Wortlaut festhalten. Die Niederschrift ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder, mindestens jedoch einmal im Jahr in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingehen. Der Vorstand ist verpflichtet, rechtzeitig gestellte Anträge mit der Einladung zu versenden.

Dringlichkeitsanträge mit Ausnahme von Satzungsänderungen können auch noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder auf die Tagesordnung ersetzt werden.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Sind beide nicht anwesend, wählen die anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter.

§ 12 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrags.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung bedeutet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
5. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Berechnung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Absätze 2, 3 u. 4) als Nein-Stimmen.
6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält Ort und Datum der Mitgliederversammlung sowie die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung. Die gefassten Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut festzuhalten.
7. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig. Ihr obliegen insbesondere

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Rechnungsabschlusses und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
- d) Festsetzung der Mitglieds- und sonstigen Beiträge,
- e) Aufnahme von Darlehn,
- f) Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken sowie sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
- h) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Ziff. 3,
- i) Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen,
- j) Zusammenschlüsse mit anderen Imkervereinen,
- k) Auflösung des Imkervereins Altenkirchen e.V.,
- l) alle sonstigen ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.

§ 14 Auflösung des Imkervereins Altenkirchen e.V.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden (vgl. § 12 Ziff. 4).
2. Bei der Auflösung des Imkervereins Altenkirchen e.V. ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens.
4. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Altenkirchen, 17. Jan. 2015